



Leiter des Referates E 15

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

ref-e15@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz - Bescheid

Bezug: Ihre E-Mail vom 18.04.2021, hier eingegangen am 19.04.2021

Meine Zwischennachricht vom 12.05.2021

Ihre E-Mail vom 21.05.2021

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-801 IFG

Datum: Bonn, 21.06.2021

Seite 1 von 3

Sehr

mit E-Mail vom 18.04.2021 haben Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Zugang zu folgenden Informationen beantragt:

Den Bericht des BMVI für den Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages über den Fortschritt des Schnellläuferprogramms.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Der Antrag ist abschlägig zu bescheiden, da ein Anspruch nicht besteht.

Dem Anspruch aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu dem von Ihnen erbetenen Schreiben steht der Versagungsgrund des § 3 Nummer 4 IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder





Seite 2 von 3

einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Ihr Antrag ist aufgrund der Vertraulichkeitsregelungen der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) abzulehnen. Gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT sind Sitzungen des Haushaltsausschusses des Bundestages grundsätzlich nicht öffentlich. § 73 Absatz 3 GO-BT regelt die Behandlung der Ausschussprotokolle. Gemäß Anhang 2 – Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT darf eine Einsichtnahme in die Ausschussprotokolle nur in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen erfolgen und nur von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Durch diese Regelungen wird die Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen geschützt.

Die GO-BT findet ihre rechtliche Grundlage in Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). Aus dieser verfassungsrechtlich eingeräumten Befugnis des Bundestages eine Geschäftsordnung zu erlassen folgt, dass der einfache Gesetzgeber diese Geschäftsordnung zu beachten hat (VGH Kassel, Urteil vom 27.04.2016, Az. 6 A 2052/14 – juris Rn. 29).

Die Geschäftsordnung des Bundestages entfaltet auch eine rechtliche Bindungswirkung für das BMVI. Nicht nur diejenigen, die unmittelbar durch die Geschäftsordnung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, müssen diese wahren, sondern auch jene Personen, die zu dienstlichen Zwecken Kenntnis von der Ausschussarbeit erlangt haben (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 27.04.2016, Az. 6 A 2052/14 – juris Rn. 29).

Die Vertraulichkeit betrifft dabei das gesamte Sitzungsgeschehen. Die in die Sitzungen eingebrachten Beiträge, Mitteilungen und sonstigen Informationen werden ebenfalls vom Schutzzweck erfasst. Die durch § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT geschützte Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen würde umgangen, wären die Stellen, die sich in Vorbereitung dieser Sitzungen mit den Themen inhaltlich befassen, verpflichtet, diese Inhalte zu offenbaren.

Der von Ihnen beehrte Bericht des BMVI für den Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages über den Fortschritt des Schnellläuferprogramms unterliegt danach ebenfalls den Vertraulichkeitserfordernissen.

Es kann dahin stehen, ob hier Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) vorliegen, denn auch einem Anspruch aus § 3 Absatz 1 UIG stehen die Vertraulichkeitsregelungen der GO-BT entgegen, da diese der verfassungsrechtlichen Autonomie des Bundestages entspringenden Regelungen (Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 GG) auch im Rahmen der Anwendung des UIG zu berücksichtigen sind.

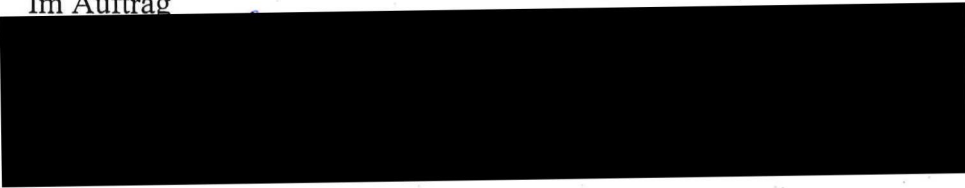




Seite 3 von 3

Gleiches gilt auch für einen Anspruch aus § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), wobei es sich hier schon nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des VIG handelt, so dass dem Informationsanspruch bereits die mangelnde Anwendbarkeit des VIG (§ 1 VIG) entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.